

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1913

208 (2.8.1913) 2. Blatt

Volkswirtschaftliche Beilage.

Invalidentversicherung.

11. (Fortsetzung aus Nr. 205.)

* Die Weiterversicherung ist ganz besonders auch solchen Personen, z. B. (Bankbeamten, Kontoristen, Prokuristen, Reisenden, Betriebsleitern, Privatbeamten usw.) zu empfehlen, die aus der Versicherungspflicht ausscheiden, weil sie mehr als 2000 M. jährlich verdienen. Gar leicht kann der Zeit des großen Verdienstes durch Krankheit ein plötzliches Ende bereitet werden, und für solche Personen ist dann eine so erhebliche Mindereinnahme meistens doppelt fühlbar. Wenn eine jährliche Kranken- und Invalidenrente von einigen hundert Mark auch nicht geeignet ist, alle Not fernzuhalten, so hilft sie doch die Folgen des hereingebrachten Unglücks zu überwinden.

3. Welche Vorteile gewährt die freiwillige Versicherung?

a) **Invalidentrente** erhält, wer die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft aufrecht erhalten hat, ohne Rücksicht auf das Lebensalter und infolge von Krankheit und anderen Gebrechen dauernd invalide ist. Invalidentrente erhält auch der Versicherte, der nicht dauernd invalide ist, aber während 26 Wochen ununterbrochen invalide gewesen ist oder der nach Wegfall des Krankengeldes invalide ist für die weitere Dauer der Invalidität.

b) **Altersrente** erhält der Versicherte vom vollendeten 70. Lebensjahre an, auch wenn er noch nicht invalide ist, sofern er das gesetzliche Alter nachweist, die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft aufrecht erhalten hat.

c) **Witwenrente** erhält die dauernd invalide Witwe nach dem Tode ihres versicherten Mannes; Witwenrente erhält auch die Witwe, die nicht dauernd invalide ist, aber während 26 Wochen ununterbrochen invalide gewesen ist, oder die nach Wegfall des Krankengeldes invalide ist für die weitere Dauer der Invalidität.

d) Nach dem Tode der versicherten Ehefrau eines erwerbsfähigen Ehemanns, die den Lebensunterhalt ihrer Familie ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienste bestritten hat, steht dem Manne Witwenrente zu, solange er bedürftig ist, sofern die Verstorbene z. Zt. ihres Todes die Wartezeit für die Invalidentrente erfüllt oder die Anwartschaft aufrecht erhalten hat.

e) **Waisrente** erhalten nach dem Tode des versicherten Vaters seine ehelichen Kinder unter 15 Jahren und nach dem Tode einer Versicherten ihre waisenlosen Kinder unter 15 Jahren. Als waisenlos gelten auch uneheliche Kinder.

f) **Witwengeld** erhält die Witwe, deren verstorbener Ehemann z. Zt. seines Todes die Wartezeit für die Invalidentrente erfüllt und die Anwartschaft aufrecht erhalten hat, wenn sie z. Zt. der Fälligkeit des Witwengeldes selbst die Wartezeit für die Invalidentrente erfüllt und die Anwartschaft aufrecht erhalten hat.

g) **Waisensteuer** wird gewährt, wenn der verstorbene Vater z. Zt. seines Todes die Wartezeit für die Invalidentrente erfüllt und die Anwartschaft aufrecht erhalten hat und außerdem seine Witwe (die Mutter der Waisen) z. Zt. der Fälligkeit der Waisensteuer selbst die Wartezeit für die Invalidentrente erfüllt und die Anwartschaft aufrecht erhalten hat für die hinterbliebenen Kinder unter 15 Jahren. Die Waisensteuer wird bei Vollendung des 15. Lebensjahres der Waisen fällig.

Keinen Anspruch auf Hinterbliebenenfürsorge haben die Hinterbliebenen, welche am 1. Januar 1912 bereits verstorben waren und welche an diesem Tage bereits dauernd erwerbsunfähig waren und dann verstorben sind, ohne inzwischen die Erwerbsfähigkeit wiedererlangt zu haben.

h) **Heilverfahren.** Wichtig sind auch die Vorteile, welche den Versicherten bei Erkrankungen unter nachstehenden Voraussetzungen von der Versicherungsanstalt gewährt werden können: Sofern als Folge der Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu befürchten ist, und die Erkrankung sichere Aussicht auf Wiederherstellung in absehbarer Zeit bietet, kann die Versicherungsanstalt für den erkrankten Versicherten das Heilverfahren — in geeigneten Fällen durch seine Unterbringung in ein Genesungsheim — übernehmen. Dieses Heilverfahren ist mit keinerlei Kosten für den Erkrankten verbunden, die Versicherungsanstalt zahlt sogar seinen Angehörigen, deren Unterhalt dieser bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat, eine fortlaufende Unterstützung.

Bei den bedeutenden Vorteilen, welche hiernach die freiwillige Versicherung bietet, kann der Eintritt in die Selbstversicherung bzw. die freiwillige Fortsetzung der Versicherung den hierzu Berechtigten nicht dringend genug empfohlen werden, namentlich ist den zahlreichen kleinen Gewerbetreibenden und Betriebsunternehmern, sowie den Hausgewerbetreibenden mit Rücksicht auf die ungünstige wirtschaftliche Lage, in der sich meist befinden, weil ihre eigene Arbeitskraft die einzige Grundlage für den Lebensunterhalt der gesamten Familie bildet, dringend anzuraten, sich die Segnungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 durch verhältnismäßig geringe eigene Leistungen zu verschaffen.

Jungtürkische Wirtschaftspolitik.

Ein höchst zeitgemäßes Werk läßt soeben Carl Anton Schäfer, Doktor der Staatswissenschaften, mit seinem Buche „Ziele und Wege für die Jungtürkische Wirtschaftspolitik“ erscheinen. Karlsruhe i. V., G. Braun'sche Buchdruckerei und Verlag 1913. Wo alle Welt gespannt ist, wie die Türkei sich in die für sie nun geschaffene Lage findet, bildet das Buch einen willkommenen Leitfaden, um für die augenblickliche Katastrophe der Türkei die Erklärung und für ihre künftige Gestaltung jetzt schon dankenswerte Hinweise zu finden. Der Verfasser zerstreut u. a. die vielfach verbreitete Ansicht, als stehende die Türkei infolge ihrer Niederlage vor einem völligen Zusammenbruch und als sei der Tod des „kranken Mannes“ nunmehr stündlich zu erwarten. Mit Recht sieht er vielmehr in dem Verlust des europäischen Gebietes nur eine, wenn auch schmerzhaft amputierte, bei welcher die Türkei etwas verliert, was sie nach den tatsächlichen Verhältnissen doch schon längst nicht mehr besaß, und welche ihr nur Anlaß zu einer inneren Sammlung und Kräftigung geben wird. Die erste Folge dieser Kräftigung wird eine Beschleunigung des Übergangs vom Agrarstaat zum Industriestaat sein, wozu die jungtürkische Bewegung bereits den Grund gelegt hat. Von dem Ballast der europäischen Besitzungen und von der schweren Pflicht ihrer militärischen Bewachung befreit, wird die Türkei sich in Zukunft ganz oder doch weit mehr wie bis jetzt ihrer so nötigen Agrarreformen widmen können. Nach den Ausführungen des Verfassers werden Besserung des Steuerwesens, Besserung des Rechtssystems, Aufforstung, Hebung des Arbeitermangels und Besserung der Verkehrsmittel ihre nächsten Aufgaben sein, und gleichzeitig wird sie ihr Augenmerk darauf richten, daß eine dauernde innige Verbindung mit dem höher entwickelten Auslande die Bevölkerung mit den Bedürfnissen einer verfeinerten Kultur bekannt macht. Ist damit die Bedürfnislosigkeit dermaßen überwunden und das Verständnis für eine höhere Kultur eingedrungen, dann ist das schwerste Hemmnis behoben und die Bahn für eine wirtschaftliche Entwicklung frei. Diese Entwicklung wird sich zunächst in der Ausfuhr kundmachen. Jedes Land, welches seinen ursprünglichen reinen Agrarzustand verläßt, hört auf, lediglich Rohprodukte auszuführen; es geht dazu über, diese Rohprodukte durch Veredelung zu hochwertigen Agrarprodukten zu machen — Getreide zu Mehl, Säute zu Lederwaren — und dadurch die Kauf- und Exportkraft des Landes zu erhöhen. Folge einer wachsenden Ausfuhr wird ein allmählich eintretender Rückgang der internationalen Verschuldung, eine Beseitigung der zurzeit bestehenden Verpflichtungsbilanz sein und damit der Endzweck aller Reformpläne erreicht sein.

Es ist interessant zu sehen, wie der Verfasser den einzelnen Gründen nachgeht, aus denen diese Verpflichtungsbilanz, das chronische Übel der Türkei, zu erklären ist. Hier im einzelnen darauf einzugehen, würde zu weit führen, doch soll nicht unerwähnt bleiben, daß der Verfasser in letzter Linie die Schuld an dieser Erscheinung den Großmächten beimißt, deren Verhalten es der Türkei dauernd unmöglich machte, ihr Budget ins Gleichgewicht zu bringen. Wie Bismarck mit Bezug auf Deutschlands Zukunft sagen konnte: man sehe es nur in den Sattel, reiten wird es schon können, so saßt Schäfer sein Urteil über die junge Türkei in den Satz zusammen: „man gewähre der Türkei nicht nur Pflichten, sondern auch Rechte“, man gewähre der Türkei wirtschaftliche Freiheit. Die alte Türkei besaß eine hoffnungslose Verpflichtungsbilanz; die junge wird bald eine Forderungsbilanz haben.

Der Umstand, daß die Türkei auf dem Punkte steht, vom Agrarstaate zum Industriestaate, von der Kredit- zur Geldwirtschaft überzugehen, legt die Frage nahe, in welcher Lage sich zurzeit das Bankwesen befindet und welche Entwicklung und Bedeutung es voraussichtlich haben wird. Dieser Frage und ihrer Beantwortung widmet der Verfasser das 4. Kapitel seines Werkes. Die Geschichte des Bankwesens, die er uns vorführt, zeigt wiederum, wie falsch es ist, in der Türkei nur ein dahinsiechendes Staatsgebilde zu erblicken, das nur noch durch die Sorge der rivalisierenden Großmächte gehalten werde.

Richtig ist zwar, daß die Ottomanbank mit internationalem, englischem und französischem Kapital 1863 gegründet als „trésorier payeur général de l'Empire“ gewissermaßen der finanzielle Vormund der Pforte wurde, doch ist es ein Zeichen der Gesundheit, daß die Jungtürken der Zwingherrschaft des fremden Kapitals müde, gegen die Ottomanbank in ihrer jetzigen Verfassung Sturm zu laufen beginnen und sie in der Tat auch schon bei der Unterbringung der Zollanleihe 1910 wegen der die Regierung brüskierenden Forderungen Frankreichs, als „Anleihekommissar“ ausgeschaltet haben. Die „Ottomanisierung der Ottomanbank“ ist der Kernpunkt der jungtürkischen Bestrebungen. Die erste Etappe hierzu ist die Umwandlung der Ottomanbank in eine Nationalstaatsbank durch eine Verstärkung des staatlichen Einflusses auf die Verwaltung; stärkere Befestigung des Verwaltungsrates mit Ottomanen und eine weitere Etappe

die Gewährung des Notenprivilegs unter staatlicher Gewinnbeteiligung.

Mit der Ausgestaltung der Notenbank wird die Ottomanbank eine Stufe der Entwicklung erreicht haben, auf der sich die wirtschaftliche Erstarfung und Selbständigkeit der Türkei ganz besonders ausprägt. Rein äußerlich betrachtet, zeugt die zirkulierende Note von einer höheren Stufe der geschäftlichen Entwicklung des Publikums und seines Vertrauens zu der ausgebenden Stelle.

Die innere Bedeutung des Notenumlaufs, der vom privatwirtschaftlichen Standpunkt aus den kurzfristigen Betriebskredit der Geschäftswelt befriedigen und vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus die Schwankungen des Geldbedarfs ausgleichen soll, dürfte bekannt sein.

Wenn die Jungtürken, wie sie es beabsichtigen, den Umlauf von Konstantinopel hinaustragen in das weite Reich, so wird die Ottomanbank alsbald ihren Einfluß erstrecken vom Roten bis zum Schwarzen Meer, vom Bosphorus bis zum Persischen Golf. Und wenn dann das Abendland noch weiter seine Geschäftsverbindungen in die weiteren türkischen Lande hineinträgt, so sind sie zur Aufnahme gerüstet und die Ottomanische Banknote wird — wie der Verfasser seine interessanten Ausführungen schließt —: le coeur de la vitalité commerciale de la Turquie.

Heilmann, Geh. Regierungsrat a. D.

Boykottierung französischer Waren in Deutschland und umgekehrt.

* Die Handelskammer zu Osnabrück hatte an den Deutschen Handelstag ein Schreiben gerichtet, in dem sie die Behauptung der Pariser Zeitung „Le Matin“, auf Betreiben der deutschen Industrie sei in Deutschland ein Flugblatt in vielen Millionen Exemplaren verbreitet, in dem die deutschen Käufer vor ausländischen Waren gewarnt würden, als völlig unzutreffend bezeichnete. Angesichts der Wichtigkeit der Angelegenheit möge der Deutsche Handelstag zu ihr Stellung nehmen. In der gleichen Angelegenheit wandten sich die Handelskammern zu Mannheim und Lübeck an den Deutschen Handelstag. Die Mannheimer Kammer schrieb, ihr sei von diesem Flugblatt nichts bekannt geworden, im Gegenteil habe vornehmlich infolge der Agitation der nationalistischen Presse in Frankreich eine Boykottbewegung gegen die deutsche Einfuhr Platz gegriffen. Die Lübecker Kammer führte aus, daß in Frankreich, und zwar namentlich bei französischen Behörden, immer schärfer das Streben, deutsche Fabrikate vom französischen Marke zu verdrängen, hervortrete. Der Präsident des Deutschen Handelstages richtete ein Rundschreiben an die Mitglieder, in dem diese um Mitteilung gebeten werden, ob ihnen von einem solchen Flugblatt überhaupt und von seiner Verbreitung in Millionen Exemplaren etwas bekannt geworden sei. Das Ergebnis dieser Umfrage, auf die 107 Handelskammern usw. antworteten, wurde dem Reichskanzler zur geeigneten Verwertung überreicht. Das hauptsächlichste Ergebnis der Umfrage läßt sich wie folgt zusammenfassen: Übereinstimmend lauten sämtliche Antworten dahin, daß ein solches Flugblatt nicht bekannt geworden ist, was angesichts der Behauptung, es sei in Millionen von Exemplaren verbreitet worden, wohl zu der Annahme berechtigt, daß die ganze Angelegenheit maßlos entstellte ist, wenn überhaupt etwas Wahres an ihr sein sollte. Eine Anzahl Handelskammern ist der Ansicht, daß die Flugchrift französischen Ursprungs und dazu bestimmt sei, die von der französischen Seite ausgehende Boykottierung gegen deutsche Waren als Abwehrmaßregel hinzustellen gegenüber der angeblichen deutschen Boykottierung französischer Erzeugnisse.

In Wirklichkeit liegen die Dinge gerade umgekehrt. Auf Betreiben der chauvinistischen Presse, insonderheit des „Matin“, sowie der finanziell interessierten Kreise ist vielmehr in Frankreich eine lebhafteste Bewegung gegen die deutsche Einfuhr im Gange. So werden z. B. im „Matin“ und ähnlichen Blättern diejenigen Unternehmungen, die deutsche Waren kaufen, unter der Überschrift „Made in Germany“ der Öffentlichkeit bekannt gegeben, um sie gewissermaßen an den Pranger zu stellen als Schädlinge für das nationale Wohl. Ferner hat sich eine Liga französischer Käufer und Konsumenten gebildet, die ebenfalls die Boykottierung deutscher Waren anstrebt. Wie aus Mitteilungen der Handelskammern zu Lübeck und Mannheim hervorgeht, hat diese Bewegung schon zu wesentlichen Schädigungen des deutschen Exports geführt. Vereinzelt wird allerdings auch, so von der Handelskammer Pforzheim, hervorgehoben, daß ein großer Teil der französischen Kaufmannschaft dieser Bewegung fernsteht oder doch nur unter dem Druck der öffentlichen Meinung ihr entgegenkommt.

Nationalsprache und Außenhandel.

* Die Bedeutung der deutschen Sprache für den Handel in China weist der deutsche Außenhandel (Berlin) im Anschluß an die Denkschrift der Deutschen Vereinigung in Shanghai nach, die der Förderung des Deutschturns in China gilt: „Der Satz, daß der Handel der Sprache folgt, ist für China durch die Erfahrung genügend bewiesen

worden. Zurzeit liegen die Verhältnisse noch so, daß die deutschen Bestrebungen nicht aussichtslos sind. Zwar hat die englische Sprache einen bedeutenden Vorrang. Aber auch ihre Herrschaft ist erst in den Kinderschuhen. Die günstigen Aussichten für die deutsche Sprache liegen vornehmlich darin, daß sie unumstritten die Sprache der Wissenschaft ist. Es wird empfohlen, ein eigenes deutsches Schulsystem in der Weise aufzubauen, daß Mittelschulen mit angegliederten Elementarschulen den Unterbau für technische Schulen und für die Ausbildung chinesischer Studenten in Deutschland bilden. Auch diejenigen Schüler, die über eine Mittelschule nicht hinauskommen, würden nach Abschluß der Schulzeit im Dienste des deutschen Gedankens wertvolle Arbeit in ihren Kreisen leisten können. Die wichtigsten zehn Provinzen sollten mit einem Netz von 30-40 Mittelschulen zu etwa 70 Schülern überzogen werden. Da andere Fremde im Innern Chinas nicht niederlassungsberechtigt sind, müßte die Form der Missionsschule gewählt werden. Besondere Aufmerksamkeit verdienen die technischen Schulen, besonders auf dem Gebiete der Maschinen und Montanindustrie, wo Engländer und Amerikaner Vorbildliches leisten. In der Tat ist es gegenwärtig die wichtigste Aufgabe, die Träger der beginnenden industriellen Entwicklung Chinas technisch auszubilden. Eigene technische Kräfte hat China noch nicht, und der Bedarf wird demnächst sehr groß sein. Mit den zu erwartenden umfangreichen Bahnbauten, Hebung der reichen Bodenschätze des Landes und Bearbeitung der Landesprodukte werden Maschinen-Einrichtungen von gar nicht abzusehenden Wertmengen benötigt werden. Hier ist ein Gebiet, das von unseren Konkurrenten noch nicht besetzt ist und das wir besetzen können, wenn die Arbeit rasch und in großzügiger Weise in Angriff genommen wird. Die Bestellungen werden vorwiegend nach dem Lande gehen, dem die leitenden Ingenieure und Verwaltungsbeamten ihre Ausbildung verdanken. Bisher hat Deutschland nur in Tsingtau und Schanghai technische Schulen gegründet."

Finanzieller Wochenrückblick.

Frankfurt, 31. Juli. Mit dem Zusammentritt der Friedensbelegierten in Bukarest haben sich die Hoffnungen auf einen bald zu erwartenden Friedensschluß weiter vermindert und die Grundstimmung war denn auch während unserer diesmaligen Berichtperiode an allen Börsen des In- und Auslandes eine recht zerschlagene. Wenn das Geschäft trotz dem wenig Lebhaftigkeit zeigte, so ist dies in der Hauptsache darauf zurückzuführen, daß die Spekulation vor dem Eingehen neuer Engagements erst eine weitere Klärung der politischen Lage abwarten will. Andererseits ist auch zu berücksichtigen, daß viele Börsenbesucher gegenwärtig in den Wädem und Sommerfrischen weilen, so daß die Zahl derer, die an Börsengeschäften teilnehmen, nur eine minimale ist. Das Hauptgeschäft vollzog sich in Notanwerten, die sich im Zusammenhang mit den gebesserten Situationsberichten vom internationalen Eisenmarkt ansehnlich befestigten konnten. Aus Belgien wurden Preissteigerungen für einige Ausfuhrartikel gemeldet und auch in Amerika ist die Lage der Eisenindustrie ansehnlich wieder eine günstigere geworden. Diese Momente kamen allerdings an den deutschen Börsen nicht in vollem Maße zur Geltung, da in der jüngsten Versammlung des Rohisenverbandes erklärt wurde, daß das Geschäft gegenwärtig etwas ruhiger sei. Indessen hofft man, daß sich bei der günstigeren Gestaltung des Weltmarktes auch in Deutschland allmählich wieder eine Besserung durchsetzen wird und wird in dieser Auffassung durch die Tatsache bestärkt, daß Stabeisen trotz des vorläufigen Scheiterns der Verhandlungen eine leichte Befestigung aufwies. Nicht feste Haltung zeigten die Metallmärkte, wobei hauptsächlich auf die ansehnliche Preissteigerung, die sich für Kupfer durchsetzen konnte, hinzuweisen ist. Die New Yorker Börse verkehrte auch durchweg in fester Haltung. Größere Steigerungen erzielten hauptsächlich Amalgam und Eisenerz; letztere auf den günstigen Quartalsausweis. Auch für amerikanischen Bahnwerte bestand gute Meinung im Hinblick auf die zu erwartenden Getreide- und Baumwolltransporte. Auch die übrigen ausländischen Plätze sandten feste Kurse. Von Notanwerten waren Rhönig, Garpener, Deutsch-Luxemburger und Lüneburger höher gefragt. Renten konnten sich gleichfalls etwas befestigen, und die führenden Sorten, wie Diskontogesellschaft, Deutsche Bank, Handels-Gesellschaft, Darmstädter Bank weisen leichte Besserungen auf. Schiffahrtsaktien lagen anfänglich weiter schwach, konnten jedoch später einen Teil der erlittenen Einbußen wieder aufholen. Von Bahnen waren Staatsbahn, Anatolier, und Baltimore höher, während die übrigen Sorten weniger oder gar keine Veränderungen aufwiesen. Von Industriewerten gannen Lederwerke Epichard,

5. Naphia Nobel 7, Verein Deutscher Eisfabriken 5, Zellstoff Waldhof 3 1/2 Proz., während Schindl & Co. 5, Moens 3,30, Lederfabrik Epier 3 Proz. einbüßten. Von chemischen Werten tauchten Härtner 7 1/2, Albert 5 und Lederfabrik Schramm 11 Proz. anziehen, während Holzverteilung sich mäßig abschwächte. Elektrizitätsaktien zeigten ruhige Haltung, einige Nachfrage bestand für Edison, Schudert und Siemens und Salze, während Deutsch-Überseeische etwas schwächer lagen. Von Maschinenfabriken gannen Daimler 3, Gröbner 1,80 Proz., während Moens 3,30 Proz. nachgaben. Chemische Renten wenig geändert, von ausländischen notierten Bulgaren, Türken, österreichisch-ungarische Renten und 5 Proz. Mexikaner niedriger, während 4 Prozent 1904er Mexikaner Goldanleihe und Japaner mäßige Preissteigerungen erzielten konnten. Das Prolongationsgeschäft nahm einen glatten Verlauf, und Ultimo war zu 5 Proz. reichlich vorhanden. Der Privatdiskont verlor wieder anziehende Tendenz und notierte heute 4 1/2 Proz.

Praktische Rechtspflege.

R.V. Der Hund als Zeuge. Bei Fällung des Urteils hat das Gericht sowohl im bürgerlichen Rechtsstreit als auch im Strafverfahren nach seiner freien Überzeugung zu entscheiden. Alle möglichen Umstände können dabei von Bedeutung sein. Niemand war auf Zahlung von Unterhalt für ein uneheliches Kind verklagt und hatte keine Vaterchaft bestritten; das Kind wurde an die Gerichtsstelle gebracht und aus seiner Ähnlichkeit mit dem Beklagten gelangte das Gericht zu der Überzeugung, daß er der Vater sei. Bekannt ist der Grundförm der Hunde, namentlich der Polizeihunde, die schon mehrmals als Zeugen eine Spur aufgenommen und dann eine bestimmte Person festgestellt haben, wodurch deren Täterchaft bewiesen wurde. Die Tatsache, daß Hunde für Mißhandlungen ein sehr gutes Gedächtnis haben, ist kürzlich bei einer Gerichtsverhandlung wegen Tierquälerei verwertet worden. Ein Schäfer hatte eines Tages gedroht, er werde einen Hund erlöchen, der seiner hitzigen Hündin nachgelaufen war. Am anderen Tage kam der Hund arg verblutet nach Hause. Der Schäfer wurde angeklagt, aber vom Schöffengericht freigesprochen, weil nicht genügend Beweise für eine Täterchaft vorhanden waren. Die Staatsanwaltschaft legte Berufung ein, und vor der Strafkammer erschien als Hauptbelastungszeuge der gemißhandelte Hund. Sein Verhalten war auffallend. Vom Vorsitzenden und vom Staatsanwalt ließ er sich streicheln und gab Pfötchen. Von dem Schäfer wandte er sich jedoch mit eingezogenem Schwanz ab und lief knurrend zu seinem Herrn. Das Gericht erachtete den Schäfer für überführt und verurteilte ihn.

Kursbericht der Karlsruher Zeitung.

1. August 1913.	
4. Deutsche Staatspapiere.	4. Bad. Anleihen von 1913, untr. 5. 1900 97.70
4. do. 99.20	3 1/2 do. 97.70
4. do. 98.40	3 1/2 do. v. 1886 abgegl. (M) 90.50
4. do. 97.75	3 1/2 do. v. 1892 abgegl. (M) 87.40
4. do. 94.60	3 1/2 do. v. 1900 untr. ab 1905 86.00
4. do. 74.25	3 1/2 do. v. 1902 untr. ab 1910 84.60
4. do. 98.40	3 1/2 do. v. 1904 untr. ab 1913 84.50
4. do. 98.00	3 1/2 do. v. 1907 untr. ab 1915 84.10
4. do. 97.75	3 1/2 do. v. 1896 89.40
4. do. 90.05	4. Bad. Anleihen von 1913, untr. 5. 1900 97.70
4. do. 84.70	3 1/2 do. 97.70
4. do. v. 1908 u. 1911 untr. ab 09 96.30	4. do. v. 1908 untr. ab 09 95.20
4. do. v. 1911 u. 12 untr. ab 1921 82.90	4. do. v. 1908 untr. ab 09 95.20

4. do. v. 1908 untr. ab 09 95.20	4. do. v. 1908 untr. ab 09 95.20
4. do. v. 1908 untr. ab 09 95.20	4. do. v. 1908 untr. ab 09 95.20
4. do. v. 1908 untr. ab 09 95.20	4. do. v. 1908 untr. ab 09 95.20
4. do. v. 1908 untr. ab 09 95.20	4. do. v. 1908 untr. ab 09 95.20
4. do. v. 1908 untr. ab 09 95.20	4. do. v. 1908 untr. ab 09 95.20
4. do. v. 1908 untr. ab 09 95.20	4. do. v. 1908 untr. ab 09 95.20
4. do. v. 1908 untr. ab 09 95.20	4. do. v. 1908 untr. ab 09 95.20
4. do. v. 1908 untr. ab 09 95.20	4. do. v. 1908 untr. ab 09 95.20
4. do. v. 1908 untr. ab 09 95.20	4. do. v. 1908 untr. ab 09 95.20

Städtische Anleihen.	
4. do. v. 1898 89.00	4. do. v. 1898 89.00
4. do. v. 1898 89.00	4. do. v. 1898 89.00
4. do. v. 1898 89.00	4. do. v. 1898 89.00
4. do. v. 1898 89.00	4. do. v. 1898 89.00
4. do. v. 1898 89.00	4. do. v. 1898 89.00
4. do. v. 1898 89.00	4. do. v. 1898 89.00
4. do. v. 1898 89.00	4. do. v. 1898 89.00
4. do. v. 1898 89.00	4. do. v. 1898 89.00
4. do. v. 1898 89.00	4. do. v. 1898 89.00

Generalvertrieb und amtl. Niederlage
der
Neuen topographischen Karte
von Baden
1 : 25 000
165 Blatt in Kupferdruck
auf Kartenleinen
unaufgezogen je M. 1.50
aufgezogen je M. 2.30
Eine Anzahl Karten von Ausflugsgebieten sind auch in
Steindruck zu haben, auf Kartenleinen M. 1, auf
Papier M. —.80.
Übersichtskärtchen M. —.10.
G. Braunsche Hofbuchdruckerei
und Verlag in Karlsruhe.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird die Verklagte vor das Großh. Amtsgericht in Karlsruhe, Kadettentstraße 2, auf Mittwoch den 17. Sept. 1913, vormittags 9 Uhr, 1. Stock, Zimmer Nr. 8, geladen.
Karlsruhe, 29. Juli 1913.
Gerichtsschreiber Gr. Amtsgericht A 1.
Aufgebot.
N.613.2.1 Eppingen. Der Brennereibesitzer Hans Wiesner in Eppingen hat das Aufgebot des zugunsten des Rechtsanwalts Dr. Bauer in Heidelberg über den Betrag von 37 000 M. vom Grundbuchamt in Nidern unter dem 6. April 1907 ausgestellt. Hypothekenscheine, eingetragene im Grundbuch Nidern Band 3 Heft 24, dritte Abteilung Nr. 5 auf den Grundstücken Rgb.-Nr. 5445 und 5210a beantragt.
Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag den 24. Febr. 1914, vormittags 9 Uhr, Eppingen, 29. Juli 1913.
Gerichtsschreiber, Der Gerichtsschreiber.
N.626. Engen. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Martin Köhler, Schalkhandlung in Jmmendingen, ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzechnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen Schlusstermin bestimmt auf Montag den 25. Aug. 1913, vormittags 9 1/2 Uhr, in das Amtsgerichtsgebäude hier, 2. Stock, Zimmer Nr. 13, wozu die Beteiligten geladen werden.
Die Gebühren und Auslagen des Konkursverwalters sind auf 220.80 M. festgesetzt.
Engen, 30. Juli 1913.
Gerichtsschreiber Gr. Amtsgericht.
N.606. Wolfach. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bäckermeisters Max Benz in Gaußach ist Termin zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzechnis und zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die den Mitgliedern des Gläubigerausschusses zu gewährende Vergütung bestimmt auf Donnerstag, 21. Aug. 1913, nachmittags 1/4 Uhr, vor Großh. Amtsgericht Wolfach, Zimmer Nr. 10.
Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 959.60 M. festgesetzt.
Wolfach, 28. Juli 1913.
Großh. Amtsgericht.
b. Freiwillige Gerichtsbarkeit.
N.580.2 Breisach. Der Abwesenheitspfleger Karl Jakob, Gemeinderedners-Sohn in Hringen, hat beantragt:
1. den am 9. Juli 1826 zu Hringen geborenen, angeblich im Jahr 1854 von da nach Amerika ausgewanderten Georg Friedrich Wöhner,
2. die am 10. September 1828 zu Hringen geborene, angeblich im Jahr 1857 von da nach Amerika ausgewanderte Christine Wöhner für tot zu erklären.
Die Verschollenen werden aufgefordert, sich spätestens in dem auf Dienstag den 10. Febr. 1914, vormittags 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Breisach anberaumten Aufgebotsstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.
Wer Auskunft über Leben oder Tod der Verschollenen erteilen kann, wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotsstermine dem Gerichte Anzeige zu machen.
Breisach, 28. Juli 1913.
Großh. Amtsgericht.
N.614.2.1 Mannheim. Der Kellner Hermann Esfermann in Mannheim hat beantragt,

den verschollenen Josef Esfermann, geboren am 3. Mai 1844 zu Mannheim, zuletzt wohnhaft in Mannheim, für tot zu erklären.
Der bezeugte Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf Freitag den 20. März 1914, vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 114, Saal D, anberaumten Aufgebotsstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.
An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermine dem Gericht Anzeige zu machen.
Mannheim, 28. Juli 1913.
Großh. Amtsgericht 3. 8.
Verschiedene Bekanntmachungen.
Beim Amtsgerichte hier ist gegen eine Jahresvergütung von 1000 M. eine N.612 Kanzeleihilfenstelle sofort zu besetzen. Bewerber aus der Zahl der Aktiare oder Aspiranten wollen sich sofort unter Vorlage von Zeugnissen melden.
Großh. Amtsgericht Emmendingen.
Bekanntmachung.
Bei diesseitigem Amt ist auf 1. Oktober ds. Js. eine Kanzeleihilfenstelle zu besetzen. N.611 Bewerber aus der Zahl der Aktiare und Aspiranten wollen sich bis 25. August ds. Js. melden.
Stodach, 29. Juli 1913.
Großh. Bezirksamt.
Wasserleitung Hausach.
Die Stadtgemeinde Hausach vergibt im Wege öffentlicher Verdingung die Arbeiten und Lieferungen zur Herstellung einer neuen Wasserleitung und zwar:
1. Die Erd- und Betonarbeiten für die Quellenfassung und Brunnenfassung (ca. 700 cbm Erdaußhub und 180 cbm Beton).
2. Die Erd- und Eisenarbeiten zur Herstellung des Rohrnetzes mit einer Gesamtlänge von rund 14000 m und
3. Die Erd-, Beton-, Mauer- und Zimmerarbeiten zur Herstellung zweier Hochbehälter mit 140 und 120 cbm Nutzraum. N.610.2.1 Schriftliche Angebote sind verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen, spätestens bis Montag den 11. August 1913, nachmittags 1/2 Uhr, beim Gemeinderat Hausach eingereichen.
Pläne und Bedingungen können bei Großh. Kulturinspektion Offenburg eingesehen werden, woselbst auch die für die Angebote zu benutzenden Vorzüge zu erhalten sind. Zuschlagsfrist: 8 Tage.
Für die Vergütung ist die Verordnung des Gr. Ministeriums der Finanzen vom 3. Januar 1907 maßgebend.
Großh. Kulturinspektion Offenburg.
Mit Gültigkeit vom 1. August 1913 erhält die Tarifstelle Röhrenfabrikate der schweizerischen Tarifverträge für den Artikel „Röhren“ eine neue Fassung; ferner wird an diesem Tage der Geltungsbereich des gemeinsamen schweizerischen Ausnahmestarfs Nr. 31 (Export von Röhren) und ab 10. August jener des Ausnahmestarfs Nr. 44 (Anstrich aus dem Wallis usw.) geändert.
Mit Gültigkeit vom 15. September 1. Js. erhalten die in den Nachträgen zu den Tarifverträgen 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 14 und 15 des schweizerisch-schweizerischen Übereinkommens mittels Aufnahme nachdrücklich angegebener Bestimmungen des schweizerischen Tarifvertrages betr. die Erhebung von Umlagegebühren eine neue Fassung.
Näheres ist aus unserem Tarifanzeiger ersichtlich. N.609 Karlsruhe, 31. Juli 1913.
Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Bürgerliche Rechtspflege.
a. Streitige Gerichtsbarkeit.
Öffentliche Zustellung einer Klage.
N.563.2 Pforzheim. Der minderjährige Eugen Braun, vertreten durch seinen Vormund Alois Hilg, penf. Zugführer in München, klagt gegen den Kaufmann Hermann Demuth, zuletzt in Pforzheim, Kaufmann, jetzt unbekannt Aufenthalt, auf Grund des §§ 1708 ff. BGB. mit dem Antrage: 1. auf Feststellung, daß der Beklagte der Vater des von Karolina Braun am 22. April 1913 geborenen Kindes Eugen Braun ist, 2. auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung einer je für 3 Monate voranzahlbaren Unterhaltsrente von monatlich 25 M. für die Zeit von der Geburt des Kindes bis zu dessen zur rückgelegtem 16. Lebensjahre.
Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Großh.

Amtsgericht in Pforzheim auf Donnerstag, 2. Okt. 1913, vormittags 9 Uhr, 2. Stock, Zimmer Nr. 18, geladen.
Pforzheim, 25. Juli 1913.
Gerichtsschreiber Gr. Amtsgericht A 2.
N.607.2 Karlsruhe. Die Firma J. Stein, Manufakturwaren in Würzburg, Prozeßvollmächtigter: Rechtsanwältin Richard Haas und Dr. J. Gutmann in Karlsruhe, klagt gegen das Fräulein Sabine Balsam, früher in Karlsruhe, jetzt an unbekanntem Ort abwesend, unter der Behauptung, daß die Beklagte ihr aus Fesslon der Konkursmasse Jakob Haber hier restlich 257.62 M. schulde, mit dem Antrage auf vorläufig vollstreckbare Verurteilung der Beklagten zur Zahlung des Restbetrages von 257.62 M. nebst 4 Proz. Zins seit Rechtshängigkeit, sowie Tragung der Kosten des Rechtsstreits.
N.608.2 Karlsruhe. Die Firma J. Stein, Manufakturwaren in Würzburg, Prozeßvollmächtigter: Rechtsanwältin Richard Haas und Dr. J. Gutmann in Karlsruhe, klagt gegen das Fräulein Sabine Balsam, früher in Karlsruhe, jetzt an unbekanntem Ort abwesend, unter der Behauptung, daß die Beklagte ihr aus Fesslon der Konkursmasse Jakob Haber hier restlich 257.62 M. schulde, mit dem Antrage auf vorläufig vollstreckbare Verurteilung der Beklagten zur Zahlung des Restbetrages von 257.62 M. nebst 4 Proz. Zins seit Rechtshängigkeit, sowie Tragung der Kosten des Rechtsstreits.
N.609.2 Karlsruhe. Die Firma J. Stein, Manufakturwaren in Würzburg, Prozeßvollmächtigter: Rechtsanwältin Richard Haas und Dr. J. Gutmann in Karlsruhe, klagt gegen das Fräulein Sabine Balsam, früher in Karlsruhe, jetzt an unbekanntem Ort abwesend, unter der Behauptung, daß die Beklagte ihr aus Fesslon der Konkursmasse Jakob Haber hier restlich 257.62 M. schulde, mit dem Antrage auf vorläufig vollstreckbare Verurteilung der Beklagten zur Zahlung des Restbetrages von 257.62 M. nebst 4 Proz. Zins seit Rechtshängigkeit, sowie Tragung der Kosten des Rechtsstreits.

Amtsgericht in Pforzheim auf Donnerstag, 2. Okt. 1913, vormittags 9 Uhr, 2. Stock, Zimmer Nr. 18, geladen.
Pforzheim, 25. Juli 1913.
Gerichtsschreiber Gr. Amtsgericht A 2.
N.607.2 Karlsruhe. Die Firma J. Stein, Manufakturwaren in Würzburg, Prozeßvollmächtigter: Rechtsanwältin Richard Haas und Dr. J. Gutmann in Karlsruhe, klagt gegen das Fräulein Sabine Balsam, früher in Karlsruhe, jetzt an unbekanntem Ort abwesend, unter der Behauptung, daß die Beklagte ihr aus Fesslon der Konkursmasse Jakob Haber hier restlich 257.62 M. schulde, mit dem Antrage auf vorläufig vollstreckbare Verurteilung der Beklagten zur Zahlung des Restbetrages von 257.62 M. nebst 4 Proz. Zins seit Rechtshängigkeit, sowie Tragung der Kosten des Rechtsstreits.
N.608.2 Karlsruhe. Die Firma J. Stein, Manufakturwaren in Würzburg, Prozeßvollmächtigter: Rechtsanwältin Richard Haas und Dr. J. Gutmann in Karlsruhe, klagt gegen das Fräulein Sabine Balsam, früher in Karlsruhe, jetzt an unbekanntem Ort abwesend, unter der Behauptung, daß die Beklagte ihr aus Fesslon der Konkursmasse Jakob Haber hier restlich 257.62 M. schulde, mit dem Antrage auf vorläufig vollstreckbare Verurteilung der Beklagten zur Zahlung des Restbetrages von 257.62 M. nebst 4 Proz. Zins seit Rechtshängigkeit, sowie Tragung der Kosten des Rechtsstreits.
N.609.2 Karlsruhe. Die Firma J. Stein, Manufakturwaren in Würzburg, Prozeßvollmächtigter: Rechtsanwältin Richard Haas und Dr. J. Gutmann in Karlsruhe, klagt gegen das Fräulein Sabine Balsam, früher in Karlsruhe, jetzt an unbekanntem Ort abwesend, unter der Behauptung, daß die Beklagte ihr aus Fesslon der Konkursmasse Jakob Haber hier restlich 257.62 M. schulde, mit dem Antrage auf vorläufig vollstreckbare Verurteilung der Beklagten zur Zahlung des Restbetrages von 257.62 M. nebst 4 Proz. Zins seit Rechtshängigkeit, sowie Tragung der Kosten des Rechtsstreits.